



GEMEINDE SULZ

V O R A R L B E R G

Aktenzahl: su015.1-1/2024
Datum: 16.12.2024

Kundmachung

gemäß § 13 Abs. 2 und 5 sowie § 42 Abs. 1a AVG 1991, i.d.g.F.

1. **Schriftliche Anbringen** an bei der Gemeinde Sulz eingerichteten Behörden können rechtswirksam wie folgt eingebracht werden:

Postadresse:	Gemeinde Sulz Hummelbergstraße 9 6832 Sulz
E-Mail:	info@gemeinde-sulz.at (bitte beachten Sie Punkt 4. unten)
Elektronische Zustelladresse:	ERsB Ordnungsnummer: 9110009984889
Gemeinsames Aktenverwaltungsprogramm der Gemeinde und des Landes Vorarlberg (V-DOK):	Gemeinde Sulz, Amtsadresse Gemeinde Sulz, Bürgerservice Gemeinde Sulz, Sicherheit und Ordnung Gemeinde Sulz, Bauwesen und feuerpolizeiliche Prüfungen Gemeinde Sulz, Kinder, Jugend, Bildung und Sport Gemeinde Sulz, Kunst und Kultur Gemeinde Sulz, Soziales und Gesundheit Gemeinde Sulz, Infrastruktur, Umweltschutz und räumliche Gestaltung Gemeinde Sulz, Finanzen, Wirtschaftsförderung und Vermögensverwaltung

Schriftliche Anbringen können auch bei der Bürgerservicestelle persönlich abgegeben werden.

2. Parteienverkehr – für persönliche Vorsprachen

Montag	8:00 bis 11:00 und 16:00 bis 18:00 Uhr
Dienstag bis Freitag	8:00 bis 12:00 Uhr

Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage und (Halb-)Tage ohne Dienstbetrieb (insbesondere die Nachmittage des Faschingsdienstages sowie des 24. und 31. Dezembers).

Die Öffnungszeiten finden sie auch auf unserer Homepage unter www.gemeinde-sulz.at.

3. Amtsstunden – für die Entgegennahme schriftlicher Eingaben

Montag bis Donnerstag 8:00 bis 17:00 Uhr

Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr

Im Postkasten eingeworfene Briefsendungen werden von Montag bis Donnerstag um 17:00 Uhr entnommen. Freitags erfolgt letztmalige um 14:00 Uhr eine Entleerung. Das Eingangsdatum wird per Stempeldruck dokumentiert.

4. Digitale Eingabe und gemeinsames Aktenverwaltungsprogramm

Der Empfang per E-Mail sowie das Gemeinsame Aktenverwaltungsprogramm der Gemeinde sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit. Anbringen gelten auch dann als rechtzeitig eingebracht, wenn sie außerhalb der Amtsstunden einlangen, sofern die Frist noch offen ist. Dies ist beispielsweise bei schriftlichen Einwendungen im Zusammenhang mit mündlichen Verhandlungen nicht der Fall, da hier die gesetzliche Frist mit dem Ende der Amtsstunden am Tag vor dem Beginn einer mündlichen Verhandlung endet.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit der Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust eines Schriftstückes) trägt.

Die Bearbeitung von E-Mails, die an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters gesendet werden, ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

5. Kundmachungen, die die Gemeinde vorzunehmen hat, können – je nach gesetzlichen Vorschriften – auf der Internet-Seite der Gemeinde, an der Amtstafel oder im RIS erfolgen.

6. Inkrafttreten

Die mit dieser Kundmachung getroffenen Maßnahmen treten am 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die vorherigen Kundmachungen.

Der Bürgermeister
Mag. Michael Schnetzer